



**Marktgemeinde Kirchberg am Wagram**  
3470 Kirchberg am Wagram, Marktplatz 6, Bezirk Tulln, NÖ.  
Telefon 02279/2332-0 UIDNr. ATU16234108 FAX 02279/2332-21  
E-Mail: marktgemeinde@kirchberg-wagram.gv.at

Zl. 82/2010

Kirchberg am Wagram, 15.12.2010  
Postfach 12

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchberg am Wagram hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2010 folgende

## **Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007**

für die beiden Friedhöfe in Kirchberg am Wagram

beschlossen:

### **§ 1**

#### **Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle mit Leichenkammer (Kühlanlage)

### **§ 2**

#### **Grabstellengebühren**

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnennischen bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen (Grüften) beträgt für

- a) Erdgrabstellen (z.B. Reihengräber, Familiengräber)
  - zur Beerdigung bis zu 3 Leichen (Einzelgrab) € 108,00
  - zur Beerdigung über 3 Leichen (Doppelgrab) € 217,00
  - Kindergrabstellen € 45,50
- b) Urnennischen
  - Urnennischen bis zu 4 Urnen € 260,00

c) gemauerte Grabstellen (Grüfte)	
Grüfte zur Beisetzung bis zu 4 Leichen	€ 650,00
Grüfte zur Beisetzung bis zu 12 Leichen	€ 1.090,00

Im Falle von Urnenbestattungen in Erdgrabstellen oder Grüften kommen die entsprechenden Gebührensätze zur Anwendung.

### § 3

#### **Verlängerungsgebühren**

(1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für gemauerte Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

### § 4

#### **Beerdigungsgebühren**

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Erdgrabstellen	€ 275,00
b) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Grüfte)	€ 590,00
c) Grüfte	€ 410,00
d) Urnennischen	€ 270,00

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

### § 5

#### **Enterdigungsgebühr**

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das zweieinviertelfache (2,25fache) der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

**Gebühren für die Benützung der  
Leichenkammer und der Aufbahrungshalle**

(1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle samt Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 16,50.

§ 7

**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit 1. Jänner 2011 rechtswirksam.

Der Bürgermeister



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Benedikt'.

(Johann Benedikt)

angeschlagen: 16.12.2010

abgenommen: